

Ergeben sich Hinweise zu weiteren oder veränderten Tatbeständen bereits in vorherigen Vernehmungen, kann der Beschuldigte auch ohne Erweiterung des Ermittlungsverfahrens dazu vernommen werden. Es ist nicht erforderlich, eine gesonderte Befragung des Beschuldigten anzustellen und in Form eines Befragungsprotokolls zu dokumentieren.

Es ist aber rechtlich erforderlich, nach der Bekanntgabe des zusätzlichen bzw. veränderten Tatbestands vom Beschuldigten eine Erklärung zu erlangen, die unter exakter Bezeichnung der Beschuldigtenvernehmung, in denen vorher dazu ausgesagt wurde, enthält, daß der Beschuldigte diese Aussagen als Beschuldigtenaussage im Ermittlungsverfahren bestehen lassen möchte. Er kann darauf hingewiesen werden, daß ihm die Rechte nach §§ 61 und 91 StPO auch dazu zustehen. Es ist damit gewährleistet, daß alle Beschuldigtenaussagen von den bereits dargestellten Bedingungen des Rechtsverhältnisses des Ermittlungsverfahrens erfaßt werden.

Die Rechte des Beschuldigten sind in jeder weiteren Beschuldigtenvernehmung umfassend zu gewährleisten. Das betrifft seine Rechte auf Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit durch wahrheitsgemäße Aussagen zur Straftat ebenso wie die Rechte zum Zwecke der Verteidigung, zum Stellen von Beweisanträgen sowie das Beschwerderecht beim Staatsanwalt gegen Maßnahmen des Untersuchungsorgans im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung oder anderen Maßnahmen.

Der Beschuldigte kann die gesetzlichen Verhaltensalternativen nutzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu äußern.

Die StPO läßt als Verhaltensalternativen des Beschuldigten (§ 105 (4) StPO) die Darlegung seines Verhaltens, die Beseitigung des Verdachts, das Vorbringen entlastender Umstände und das Stellen von Anträgen zu. Sie können untereinander verbunden